



Die Preisträger des Landkreises im diesjährigen Vorlesewettbewerb der 6. Klassen zusammen mit Landrätin und Schirmherrin Marion Philipp; Jennifer Wieckström (Freie Förderschule Keilhau), Paul Klemm (Gymnasium Fridericianum) und Maria Hopfe (Regelschule Lichte), v. li.

Foto: pl

Gute Pflege im Alter – Große Herausforderung jetzt und für die Zukunft

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unsere Senioren haben es nach einem Leben voller Arbeit verdient, in Würde alt zu werden. Ihnen ist es wichtig, so lange wie möglich zu Hause in den eigenen vier Wänden zu leben.

Dabei steht die Familie oft nicht mehr für die Pflege zur Verfügung.

Alle, die pflegen – egal ob zu Hause oder im Heim – verdienen die höchste Anerkennung.

Der Bedarf an Pflegepersonal wird angesichts unserer immer älter werdenden Gesellschaft steigen. Deshalb bilden auch wir an unserer medizinischen Fachschule weiter Pflegekräfte aus.

Die Pflegekassen müssen „nur“ ausreichend Geld für die Pflege bereit stellen, so dass das Pflegepersonal angemessen bezahlt werden kann.

Beim Besuch in Probstzella habe ich wieder tolle Pflegekräfte kennen gelernt und ich zolle ihnen meine hohe Anerkennung. Jeder von uns ist gefragt, ihnen die verdiente Wertschätzung zu zeigen.

Zeigen Sie auch Ihre Wertschätzung!

Ihre Landrätin

Landkreiswoche mit Sozialministerin Taubert

Thüringens Sozialministerin und die Landrätin diskutieren mit den Mitarbeitern des DRK Pflegedienstes in Bad Blankenburg und mit den Senioren in Probstzella

Saalfeld/Bad Blankenburg/Probstzella (AB/mo). Zwei Termine nahm die Thüringer Sozialministerin Heike Taubert in der vergangenen Woche gemeinsam mit Landrätin Marion Philipp im Landkreis wahr. Damit sollen die Bedürfnisse älterer Menschen verstärkt in den Blick genommen werden. „Ältere Menschen haben den Wunsch, selbst bestimmt in ihrer gewohnten Umgebung zu leben. Deshalb hat ambulante Betreuung Vorrang vor stationärer Betreuung und sie ist kostengünstiger“, so die Landrätin. Besonders bedeutsam ist das für Bad Blankenburg, von Bürgermeister Frank Persike als „Seniorenhauptstadt des Landkreises“ charakterisiert. Allein in der Siedlung seien 60 Prozent der Einwohner über 60 Jahre. Dort machte sich die Ministerin am Montag ein Bild vom Aufgaben-

spektrum des ambulanten Pflegedienstes des DRK-Kreisverbands Rudolstadt. 37 Mitarbeiter des DRK sind dort beschäftigt und alle in Vollzeit. Davon war die Ministerin sehr angetan. Das Rudolstädter DRK hatte den Besuch aufgrund der Teilnahme an einer Onlinebefragung des Ministeriums gewonnen. Geschäftsführer Matthias Schmidt und sein Team nutzten die Gelegenheit, auf ihre Probleme aufmerksam zu machen. „Eine Pflegereform muss zu Mehreinnahmen führen, um spürbare Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörige möglich zu machen. Und um ausreichend Pflegekräfte zu gewinnen, brauchen wir eine höhere Wertschätzung der Pflegenden mit einer leistungsorientierten Bezahlung“, wünscht sich Schmidt.

Ministerin Heike Taubert warb zusammen mit ihrer Referentin Gerlinde Pickrodt für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Städtedreieck, um Angehörigen eine optimale Beratung angesichts der vielen Angebote der Pflege zu ermöglichen. Die Landrätin nahm die Hinweise zum Anlass, nochmals über die Einrichtung einer solchen Anlaufstelle zu beraten. 2008 hatte der Landkreis beim Bundes-Modellprojekt Pflegestützpunkt nicht den Zuschlag bekommen. Am Donnerstag stand beim Besuch von Ministerin und Landrätin im Probstzellaer Seniorenzentrum am Bocksberg und im Haus des Volkes die stationäre Pflege im Mittelpunkt. Der Pflegedienst Puchta informierte dabei über die häusliche Krankenpflege vor Ort.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr



Zwei neue Gesichter im Kreistag:

Dr. Bernd Schuhmann und Winfried Matiss vereidigt



Foto: pl

Saalfeld (AB/mo). Zwei Nachrücker im Kreistag konnte Landrätin Marion Philipp in der Kreistagssitzung vom 28. Februar mit einem Blumenstrauß begrüßen: Dr. Bernd Schuhmann (re.) rückt für Leonard Dittmann nach, Winfried Matiss (li.)

ist anstelle von Horst Englermann neu im Kreistag. Die beiden neuen Mitglieder legten ihren Amtseid ab. Sie sind beide bereits kommunalpolitisch erfahren und waren schon in der letzten Wahlperiode Mitglieder des Kreistages.

Noch mehr Englisch für Touristiker

Erste Kurse laufen – neue Kurse starten

Saalfeld (AB/mo). Erfolgreich sind die ersten VHS-Kurse für Touristiker gestartet, die im Rahmen des Projekts „Englisch im Tourismus“ an der VHS im Landkreis angeboten werden. Jeweils 8 Teilnehmer nehmen an den beiden Kursen A1 für Anfänger und A2 für Teilnehmer mit Grundkenntnissen teil. „Sie sind sehr motiviert und zufrieden mit dem Kursangebot“, so Brigitte Grau von der VHS.

Demnächst starten die nächsten Kurse, in denen noch Plätze frei

sind: A1 für Anfänger 26. März bis 11. Mai, jeweils Mo und FR 13 - 16 Uhr. Und A2 bei Vorkenntnissen vom 27. März bis 8. Mai jeweils DI und DO 9.00 - 12.15 Uhr. Interessenten können sich zur Anmeldung weiterhin an den Thüringer Volkshochschulverband wenden, kristin.bretschneider@vhs-th.de bzw. per fax an 0 36 41/53 423-23. Ansprechpartner der VHS im Landkreis: Brigitte Grau, Tel 0 36 71/35 90 40.

Neue Selbsthilfegruppe: COPD

Rudolstadt (AB/gha). Eine Bürgerin aus unserem Landkreis ist interessiert an der Gründung einer Selbsthilfegruppe COPD, in der sich die Betroffenen über diese Erkrankung sowie den Umgang damit austauschen und sich emotional unterstützen und motivieren können.

Interessierte, die sich an dieser Gruppe beteiligen möchten, können sich mit Carmen Schmiedgen Tel. 0 36 72 / 82 39 76 oder Annemarie Pelz Tel. 0 36 71 / 82 36 71 von der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Hinter der Abkürzung COPD verbirgt sich der englische Begriff „Chronic Obstructive Pulmonary Disease“, auf Deutsch: Chronische fortschreitende obstruktive Lungenerkrankung. COPD wird als Sammelbegriff für chronisch

obstruktive Lungenerkrankung und Lungenemphysem verwendet. Der Begriff „obstruktiv“ besagt, dass die Bronchien dauerhaft verengt sind. Diese Verengung führt zur Atemnot, dem wichtigsten Symptom der COPD.

Ohne konsequente Behandlung können im weiteren Verlauf auch die Lungenbläschen in Mitleidenschaft gezogen und schließlich zerstört werden.

COPD kann als eine Volkskrankheit bezeichnet werden. In Deutschland rechnet man mit ca. 5 bis 8 Millionen Betroffenen. Hauptursache für die Entstehung einer COPD ist das Zigarettenrauchen. Je länger und je mehr Zigaretten pro Tag geraucht wurden, desto höher ist das Risiko, an einer COPD zu erkranken.

Ein Jahr Schulobstprogramm

Über 1700 Schüler profitieren vom EU-Programm

Saalfeld (AB/mo). Das EU-Schulobstprogramm kann auch im aktuellen zweiten Schulhalbjahr im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nahtlos fortgeführt werden. Mit dem Eingang des Fördermittelbescheides zu Beginn des Schulhalbjahres ist abgesichert, dass die Schüler und Schülerinnen an den Grundschulen und zwei Förderzentren des Landkreises bis zum Schuljahresende im Juli auch weiterhin ihre regelmäßige Portion gesundes Obst und Gemüse erhalten.

Der Landkreis erhält für das Schulhalbjahr 21.105 Euro aus Mitteln der EU und des Landes Thüringen, mit denen die Ausgabe voll finanziert wird. Für jeden Schüler stehen damit zweimal wöchentlich 0,30 Euro pro Portion zur Verfügung. Im Landkreis profitieren über 1700 Schüler im Alter zwischen 6 und 10 Jahren davon.

Bereits 2008 beim Start des Erprobungsmodells „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschulen“ im Landkreis war ein Schwerpunkt auf die gesunde Ernährung gelegt worden. Dort hat man viel erreicht und mit dem Einstieg in das Schulobstpro-

gramm am 1. März 2011 - also heute vor einem Jahr - konnte das perfekt ergänzt werden.

Landrätin Marion Philipp, die die Teilnahme des Landkreises angestoßen hat, bedankt sich bei allen Beteiligten. „Auch wenn das Projekt voll finanziert wird, steckt doch ein hoher Organisationsaufwand dahinter. Ich danke deshalb allen Lehrern, Erziehern und Hausmeistern und engagierten Eltern, die sich im Rahmen ihrer normalen Arbeitszeit darum kümmern, dass die Kinder zweimal wöchentlich mit Obst und Gemüse versorgt werden.“ Schließlich bedeuten Anlieferung, Verteilung und Portionierung einen nicht unerheblichen Aufwand. Außerdem musste der beträchtliche Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des Programms in der Schulverwaltung des Landratsamtes bewältigt werden.

Die 16 Grundschulen des Landkreises sowie die Staatlichen Förderzentren „J. H. Pestalozzi“ Rudolstadt und Jettina-Schule Gorndorf nehmen am Programm teil, wobei es in jeder Schule individuell umgesetzt und jede Schule ihren Anbieter selbst ausgewählt hat.

NABU-Kreisverband SLF-RU

Mitgliederversammlung am 3. April im Hotel Weltrich

Saalfeld (AB/mo). Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) - Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V. lädt alle Mitglieder zu seiner Mitgliederversammlung herzlich ein.

Für die Versammlung findet am Dienstag, dem 3. April 2012, um 19.00 Uhr in Saalfeld, Hotel Welt-

rich, Saalstraße 44, statt. Die Tagesordnung beinhaltet: Begrüßung und Abstimmung zur Tagesordnung, Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Finanzbericht, Aussprache zu den Berichten, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung, Sonstiges.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul,

Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine

Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 28. März 2012.



Großbrand: Dank an Einsatzkräfte

Landrätin und Kreisbrandinspektor würdigen Brandschützer

Saalfeld (AB/pl). Beim Brand am 25. Februar 2012 in Rudolstadt-Pflanzwirbach kamen etwa 150 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und ehrenamtliche Angehörige des Deutschen Roten Kreuzes zum Einsatz. Die bei der Brandbekämpfung gezeigten Aktivitäten eines in voller Ausdehnung brennenden Dreiseitenhofes mit ca. 1600 Quadratmetern Brandfläche waren außerordentlich. Die Helfer in Unterwellenborn und beim DRK Rudolstadt sorgten mit ihrem Zutun für die Ver-

sorgung der Einsatzkräfte und trugen somit ebenso zu Gelingen des Einsatzes bei. Die Agrar-genossenschaft Engerda unterstützte noch in der Nacht mit einem Radlader. „Wir sprechen hiermit allen Einsatzkräften unseren persönlichen Dank aus“, sagten Landrätin Marion Philipp und Kreisbrandinspektor Frank Thomzyk.

Die vier tätigen Einsatzabschnittsleiter leisteten mit ihren Einsatzkräfte trotz widriger Witterungsbedingungen Enormes.

Inzwischen hat der Heimatverein Pflanzwirbach ein Spendenkonto für die Brandopfer eingerichtet: bei KSK SLF-RU, BLZ 83050303, Kto-Nr. 11009616.

Einladung „Farbige Symbiosen“

Malerei

Gerd Pfanstiel, Bad Blankenburg
15. März - 04. Mai 2012

Eröffnung der Ausstellung am Donnerstag,
dem 15. März um 16 Uhr

in der Galerie im Saalfelder Schloss, Schloßstraße 24

Ehrenbrief für Horst Möller

Auszeichnung des Freistaats überreicht



Saalfeld (AB/en). „Die Thüringer Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht hat Sie Anfang dieses Monats mit dem Ehrenbrief des Freistaates Thüringen ausgezeichnet. Es ist mir eine große Freude, Ihnen heute diese hohe Ehrung überreichen zu können.“ Mit diesen Worten übergab Landrätin Marion Philipp in der Kreistagssitzung am 28. Februar in der Hauptfeuerwache Rudolstadt dem gebürtigen Königseer Horst Möller die Auszeichnung des Freistaates.

Der Geehrte, der heute in Dörpum in Nordfriesland lebt, hat sich ein Leben lang ehrenamtlich mit der Erforschung der Königseer, Thüringer und Deutschen Postgeschichte beschäftigt und weit mehr als eintausend Sonder- und Werbestempeln für die Deutsche Post gefertigt. So sind von ihm seit 1990 allein für Thüringen 130 Stempel - und darunter 24 speziell für Königsee - entworfen worden. Man kann ihn getrost als eine Legende der Königseer Briefmarkenfreunde bezeichnen.

500 Euro für die Zwerge

Sparkassenspende fürs Zwergenparadies Leutenberg



Leutenberg (AB/pl). Bei der Einweihung des Kindergartens Zwergenparadies in Leutenberg auf dem Löhmeberg am 24. Februar hatte Landrätin Marion Philipp eine Sparkassenspende in Höhe von 500 Euro für Leiterin Marion Wolfarth-Heidrich im Gepäck. „Sicher ist auch im neuen Gebäude noch der eine oder andere kleine Wunsch unerfüllt geblieben, Sie

finden deshalb bestimmt eine gute Verwendung für das Geld“, sagte die Landrätin.

Mit der Einweihung ist das Bildungshaus Leutenberg nun komplett: Grundschule und Kindergarten sind unter einem Dach vereint. Knapp drei Jahre wurde das Grundschulgebäude saniert und ein Teil zum Kindergarten umgebaut.

Landrätin unterstützt Tafel

Kostenübernahme von Gesundheitspässen

Saalfeld (AB/pl). Eine überaus nützliche Spende übergab Landrätin Marion Philipp am 24. Februar an den Vorsitzenden der Saalfelder Tafel, Jürgen Bregel: Einen Gutschein zur Kostenübernahme von zehn Gesundheitspässen für Helferinnen und Helfer der Saalfelder - Gegenwert 250 Euro. „Die Tafeln leisten eine wichtige Arbeit in unserem Landkreis und ich freue mich, wenn

ich hier unbürokratisch helfen kann“, so die Landrätin. Die Gesundheitspässe sind für die Ausgabe von Lebensmitteln vorgeschrieben.

Bereits bei früheren Gelegenheiten hatte sich Landrätin Philipp für die Tafel eingesetzt. So hat sie unter anderem bei der Sponsorensuche für die Reparatur eines Transporters geholfen.

60 Frauen beim Frauen-Info-Tag

Ziel: Beim Beruflichen Wiedereinstieg unterstützen

Saalfeld (AB/mo). Hochkarätig besetzt war der Frauen-Info-Tag, den die Agentur für Arbeit und das Jobcenter am Mittwoch der vergangenen Woche in Gorndorf veranstalteten: Landrätin Marion Philipp, Agenturchef Dr. Ulrich Gawellek und Jobcenter-Chef Uwe-Jens Kremlitschka wollten mit ihrer Präsenz unterstreichen: Junge Mütter, die es schaffen, erfolgreich ihre Kinder groß zu ziehen, haben auch die Fähigkeiten zum erfolgreichen Wiedereinstieg ins Berufsleben. Die Firmen können von diesen Fachkräften profitieren.

Seitens des Landratsamtes war

die Gleichstellungsbeauftragte und Leiterin des Bürgerbüros, Nicole Heidrich, anwesend, die zu dem umfangreichen Angebot des BüBü gerade für junge Mütter und Väter informierte.

Die Veranstaltung fand reges Interesse. Es waren ca. 60 Frauen aus dem Landkreis anwesend. Dies zeigt, dass junge Mütter Informationen und Unterstützung brauchen um weitere Schritte zu planen. Und auf das freiwillige Angebot zur Informationsgewinnung gern zurückgreifen.

Ziel war es, die Teilnehmerinnen zu ersten konkreten Schritten zu ermuntern.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Saalfeld	0	6318/4	TWL	3146	angepasst
Saalfeld	0	6282/13	TWL	8481	angepasst
Saalfeld	0	6282/29	TWL	866	angepasst
Saalfeld	0	6304/21	TWL	869	angepasst
Saalfeld	0	6304/28	TWL	6147	angepasst
Saalfeld	0	6304/30	TWL	6147	angepasst
Saalfeld	0	6281/135	TWL	6147	angepasst
Saalfeld	0	3993/93	TWL	1220	angepasst
Saalfeld	0	6304/24	TWL	5668, 8429	angepasst
Saalfeld	0	6304/34	TWL	1220	angepasst
Saalfeld	0	6304/35	TWL	6434	angepasst
Saalfeld	0	3993/40	TWL	7801 - 7961	angepasst
Saalfeld	0	3999/5	TWL	6262	angepasst
Saalfeld	0	3999/6	TWL	5130, 7577	4
Saalfeld	0	3993/8	TWL	4126	6
Saalfeld	0	3993/48	TWL	5130, 5801	angepasst
Saalfeld	0	3945/9	TWL	1220	angepasst
Saalfeld	0	3944/10	TWL	4909	angepasst
Saalfeld	0	3942/13	TWL	5174	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Zufahrt Talsperre Leibis/Lichte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit/Anlage	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Unterweißbach	9	975/4	Zufahrt	16	-
Unterweißbach	10	1378/1299	Zufahrt	239	-
Unterweißbach	10	1396/1354	Zufahrt	251	-
Unterweißbach	10	1347/1	Zufahrt	134	-

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Straße 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Ortslage Gösselsdorf Gemarkung Gösselsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar-Blatt keit/ Schlüssel- Nr.	GB Schutz-	Breite streifen (m)
Gösselsdorf	0	382/2	4.1.	22	4/6
Gösselsdorf	0	381	4.7.	24	6
Gösselsdorf	0	116	4.7.	38	6
Gösselsdorf	0	115	4.7.	118	6
Gösselsdorf	0	117	4.7.	21	6
Gösselsdorf	0	340/2	4.7.	3	6
Gösselsdorf	0	113/3	4.7.	3	6
Gösselsdorf	0	113/2	4.7.	107	6
Gösselsdorf	0	109/3	4.7.	107	6
Gösselsdorf	0	110/3	4.1.	96	6
Gösselsdorf	0	167/2	4.7.	115	4
Gösselsdorf	0	4/10	4.7.	122	4
Gösselsdorf	0	4/4	4.7.	51	4/6
Gösselsdorf	0	4/9	4.1.	42	6
Gösselsdorf	0	1/1	4.1.	109	4/6
Gösselsdorf	0	120/2	4.7.	122	6
Gösselsdorf	0	120/1	4.7.	138	6
Gösselsdorf	0	164/1	4.1.	116	6
Gösselsdorf	0	3/2	4.7.	33	6
Gösselsdorf	0	5/1	4.7.	126	6
Gösselsdorf	0	7/3	4.7.	45	6
Gösselsdorf	0	104/3	4.7.	130	6
Gösselsdorf	0	102/2	4.1.	120	6
Gösselsdorf	0	100/5	4.1.	135	6
Gösselsdorf	0	100/4	4.1.	137	6
Gösselsdorf	0	97/4	4.7.	25	6
Gösselsdorf	0	31/2	4.7.	106	6
Gösselsdorf	0	93/7	4.1.	30	4
Gösselsdorf	0	34	4.7.	144	6
Gösselsdorf	0	35	4.7.	118	6
Gösselsdorf	0	36	4.1.	40	6
Gösselsdorf	0	37	4.1.	95	6
Gösselsdorf	0	38	4.7.	118	6
Gösselsdorf	0	39	4.7.	85	6
Gösselsdorf	0	42	4.7.	144	6
Gösselsdorf	0	25/2	4.7.	49	6
Gösselsdorf	0	85/4	4.1.	104	4/6
Gösselsdorf	0	89/6	4.1.	44	4
Gösselsdorf	0	89/4	4.7.	44	4
Gösselsdorf	0	89/5	4.1.	104	4
Gösselsdorf	0	88/1	4.1.	104	4
Gösselsdorf	0	72/2	4.7.	15	4
Gösselsdorf	0	26	4.7.	144	6
Gösselsdorf	0	27	4.7.	22	6
Gösselsdorf	0	28	4.7.	144	6
Gösselsdorf	0	29/2	4.7.	144	6
Gösselsdorf	0	30/2	4.7.	144	6

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbar-Blatt keit/ Schlüssel- Nr.	GB Schutz-	Breite streifen (m)
Gösselsdorf	0	9/5	4.7.	3	6
Gösselsdorf	0	11/4	4.7.	102	6
Gösselsdorf	0	12/3	4.7.	140	6
Gösselsdorf	0	14/5	4.7.	91	6
Gösselsdorf	0	16/6	4.7.	100	6
Gösselsdorf	0	81/4	4.1.	101	6
Gösselsdorf	0	78	4.1.	21	6
Gösselsdorf	0	75/3	4.1.	92	6
Gösselsdorf	0	73/4	4.1.	85	6
Gösselsdorf	0	76	4.1.	92	6
Gösselsdorf	0	74	4.1.	85	6
Gösselsdorf	0	55/2	4.7.	88	6
Gösselsdorf	0	59/7	4.1.	119	6
Gösselsdorf	0	60/3	4.7.	99	4
Gösselsdorf	0	59/8	4.1.	93	4/6
Gösselsdorf	0	302/3	4.1.	12	6
Gösselsdorf	0	56/2	4.7.	10	6
Gösselsdorf	0	237	4.1.	9	6
Gösselsdorf	0	236/3	4.1.	78	6
Gösselsdorf	0	236/2	4.1.	78	6
Gösselsdorf	0	207/3	4.7.	11	6
Gösselsdorf	0	18/4	4.7.	89	6
Gösselsdorf	0	20/2	4.7.	11	6

4.1. = Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung für die Förderung, Sammlung und Fortleitung eingerichtete Leitungen, (Sammel-) Kanäle oder Gräben

4.7. = nur Schutzstreifen auf Grundstück

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Straße 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

GWV ZPW Neuhaus - Schacht Seligstraße - Wasserwerk Wulst Gemarkung Cursdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit (Schlüssel)	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Cursdorf	8	2229	3.1.	464	4/6
Cursdorf	8	2242	3.1.	464	4/6
Cursdorf	8	2241	3.1.	464	4/6
Cursdorf	8	2240	3.1.	464	4/6
Cursdorf	8	2239	3.1.	464	4/6
Cursdorf	8	2245	3.1.	464	4/6
Cursdorf	9	2287	3.1.	464	4/6
Cursdorf	9	2302	3.1.	464	4/6
Cursdorf	8	2232	3.1.	464	4/6
Cursdorf	9	2288	3.1.	464	4/6
Cursdorf	9	2292	3.1.	533	4/6
Cursdorf	9	2289	3.1.	418	4/6
Cursdorf	9	2290	3.1.	367	4/6
Cursdorf	9	2293	3.1.	464	4/6

3.1. = für die Förderung, Sammlung und Fortleitung eingerichtete Leitungen, (Sammel-) Kanäle oder Gräben

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung in der Gemarkung Rudolstadt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit (Schlüssel)	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rudolstadt	10	888/1	AWL	4280	6
Rudolstadt	10	898/2	AWL	3417	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.



Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Kaulsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kaulsdorf	2	64/2	TWL	102	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung und Pumpwerk in den Gemarkungen Arnsgereth und Kleingeschwenda/A.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Arnsgereth	0	297/9	TWL	218	4
Arnsgereth	0	268/3	TWL	78	angepasst
Arnsgereth	0	267	TWL	37	4
Arnsgereth	0	269/6	TWL	18	angepasst
Arnsgereth	0	264/2	TWL	1	4
Arnsgereth	0	263/2	TWL	157	angepasst
Arnsgereth	0	245/5	TWL/ PW	157	angepasst
Arnsgereth	0	245/4	TWL	120	4
Arnsgereth	0	246	TWL	24	4
Arnsgereth	0	247	TWL	64	4
Arnsgereth	0	248	TWL	127	4
Arnsgereth	0	249	TWL	17	4
Arnsgereth	0	252/2	TWL	12	4
Arnsgereth	0	253/5	TWL	241	4
Arnsgereth	0	253/4	TWL	60	4
Arnsgereth	0	253/3	TWL	242	4
Arnsgereth	0	253/2	TWL	241	4
Arnsgereth	0	253/8	TWL	60, 241, 242	4
Arnsgereth	0	315	TWL	28	4
Kleingeschwenda/A.	0	430	TWL	5	4
Kleingeschwenda/A.	0	431	TWL	12	4
Kleingeschwenda/A.	0	432	TWL	188	4
Kleingeschwenda/A.	0	244/3	TWL	10	angepasst

TWL = Trinkwasserleitung

PW = Pumpwerk

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung und Steuerkabel in den Gemarkungen Wittmannsgereuth, Saalfeld und Arnsgereuth

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Wittmannsgereuth	0	357/8	TWL/SK	48	angepasst
Saalfeld	0	4974/6	TWL/SK	5238	4
Arnsgereuth	0	586/2	TWL/SK	69	4
Arnsgereuth	0	584	TWL/SK	17	4
Arnsgereuth	0	582/2	TWL/SK	5	4
Arnsgereuth	0	590/2	TWL/SK	17	4
Arnsgereuth	0	592/2	TWL/SK	3	4
Arnsgereuth	0	597/5	TWL/SK	117	4
Arnsgereuth	0	597/10	TWL/SK	5	4
Arnsgereuth	0	602/2	TWL/SK	1	4
Arnsgereuth	0	495/2	TWL/SK	239	4
Arnsgereuth	0	493	TWL/SK	97	4
Arnsgereuth	0	489/14	TWL/SK	181	angepasst
Arnsgereuth	0	489/13	TWL/SK	184	angepasst
Arnsgereuth	0	489/12	TWL/SK	189	angepasst
Arnsgereuth	0	489/11	TWL/SK	200 bis 204	angepasst
Arnsgereuth	0	489/10	TWL/SK	220	angepasst
Arnsgereuth	0	489/9	Schutzstreifen	248	angepasst
Arnsgereuth	0	489/8	Schutzstreifen	195 bis 199	angepasst
Arnsgereuth	0	489/7	Schutzstreifen	182	angepasst
Arnsgereuth	0	489/6	Schutzstreifen	194	angepasst
Arnsgereuth	0	619/12	TWL/SK	215	angepasst
Arnsgereuth	0	619/10	TWL/SK	186	angepasst
Arnsgereuth	0	486/4	TWL/SK	221	angepasst
Arnsgereuth	0	485/2	TWL/SK	14	angepasst
Arnsgereuth	0	484/5	TWL/SK	182	angepasst
Arnsgereuth	0	482/15	TWL/SK	14	angepasst
Arnsgereuth	0	481/6	TWL/SK	28	4
Arnsgereuth	0	480/6	TWL/SK	127	4
Arnsgereuth	0	477/2	TWL/SK	167	4
Arnsgereuth	0	475/2	TWL/SK	15	4
Arnsgereuth	0	474	TWL/SK	17	4

TWL = Trinkwasserleitung

SK = Steuerkabel

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt; Zimmer 222**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 13.02.2012

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Freiwilliges Soziales Jahr 2012/2013

Ein Thüringenjahr im Landkreis absolvieren

Wir suchen wieder Freiwillige ab September 2012!

Ab 1. September 2012 bieten wir engagierten, jungen Menschen die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres an. Gesucht werden Freiwillige, die sich gern im sozialen Bereich ausprobieren möchten, sich beruflich orientieren wollen und Interesse an der Arbeit mit Menschen haben.

Das Thüringen Jahr im Bereich Freiwilliges Soziales Jahr wird gefördert durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Voraussetzungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr ist die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, der Hauptwohnsitz befindet sich in Thüringen, der Bewerber darf nicht älter als 26 Jahre alt sein und darf nicht im Ausbildungs-, Studien- oder Beschäftigungsverhältnis stehen. Die monatliche Pauschale für Taschengeld, Unterkunft und Verpflegung beträgt 300,-EUR. Kindergeld- und Waisenrentenansprüche bleiben bestehen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsseminare finden in 5 Wochenseminaren statt.

Die 25 Einsatzstellen befinden sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, hauptsächlich in der Region des Städtedreiecks. Dazu gehören z. B. Grund- und Regelschulen, Kindertagesstätten, Förderzentren, Behinderteneinrichtungen, das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg und die Stadtbibliothek Saalfeld.

Bei Interesse oder Nachfrage meldet Euch bitte bei:

Kathrin Frenzel, Bildungszentrum Saalfeld GmbH;
Telefon 0 36 71/52 76 0 oder per Email:

k.frenzel@bz-saalfeld.de

Bewerbungen könnt Ihr ab sofort einreichen an:

Bildungszentrum Saalfeld GmbH
z. Hd. Frau Frenzel
Bahnhofstr. 6a
07318 Saalfeld



Öffentliche Ausschreibung

nach § 12 VOL/A Abschnitt 1 Vergabe Nr. 006/12
Sicherheitstechnische Überprüfung

- Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt
FD Innere Verwaltung, Zimmer 210
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Telefon: 0 36 71/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57
- Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
- a) Öffentliche Ausschreibung
b) Form der Teilnahmeanträge: schriftlich oder mittels Telekopie
Form der Angebote: schriftlich per Post
c) Art und Umfang der Leistung: **Sicherheitstechnische Überprüfung prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 2 ThürHausPrüfVO und § 2 ThürTechPrüfVO sowie der TRBS 1201 in den Schulen des Landkreises**
- Empfänger: Verschiedene Schulen des Landkreises
- e) Aufteilung in Lose: 3 Lose: Sicherheitstechnische Prüfung von:
Los 1: Allgemeine und ortsfeste elektrotechnische Anlagen, Blitzschutz
Los 2: Brandmeldeanlagen, Hausalarm, Notstromanlagen, Sicherheitsbeleuchtung
Los 3: Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- f) Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen
g) Ausführungszeitraum: 01. Juni 2012 - 10. September 2012
h) Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt
FD Innere Verwaltung, Zimmer 206
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Telefon: 0 36 71/8 23-2 69, Fax: 0 36 71/8 23-3 57
i) Ablauf der Angebotsfrist: 04. April 2012, 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. Mai 2012
k) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
l) Mit dem Angebot muss eine Eigenerklärung abgegeben werden. Dieser Vordruck ist im Internet unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Eigenerklärung zu finden. Weiterhin muss der Nachweis „Anerkennung durch oberste Bauaufsichtsbehörde als Sachverständiger gemäß §§ 3 und 4 ThürHausPrüfVO vom 30.04.1993“ dem Angebot beigefügt werden.
m) Anforderung der Unterlagen:
Die Unterlagen können nach Voranmeldung vom 07. März 2012 bis zum 03. April 2012 beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Innere Verwaltung, Zimmer 206, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, Tel. 0 36 71/8 23-2 69, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 5,00 EUR abgeholt werden.
Sollen die Unterlagen zugesandt werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung (auch per Fax), mit dem Nachweis eines Einzahlungsbeleges in Höhe von 7,50 EUR.
Keine Barzahlung, keine Schecks!
Einzahlung an:
Empfänger: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Bank: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BLZ: 830 503 03
Konto-Nr.: 19
Verw.-zweck: 01.0630.1504, Vergabe-Nr. 006/12
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- n) Zuschlagskriterium: Preis

Die Bewerber unterliegen mit Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote. (§ 19 VOL/A Abschnitt 1).

Ausschreibung

Ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sucht ab sofort einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis als

ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter/ ehrenamtliche Integrationsbeauftragte

Hinweis: Wegen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden alle Bezeichnungen in männlicher Form verwendet, die weibliche Form gilt entsprechend.

Der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte ist als Ansprechpartner zuständig für Belange und Beteiligung der Migranten und für Grundsatzfragen der Integration außerhalb des Asylverfahrens. Er ist Ansprechpartner in Fällen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit

Durch seine aktive Mitarbeit unterstützt er

- die Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes für Menschen mit Migrationshintergrund
- die Begleitung von Integrationsprojekten, insbesondere Unterstützung bei kreislichen Aktivitäten nach dem Lokalen Aktionsplan - Toleranz Fördern-Kompetenz Stärken; Kooperation mit Jugendschutzbeauftragten des Landkreises
- die Durchführung des Arbeitskreises Integration
- die Förderung des öffentlichen Dialogs des Miteinanders der Kulturen und des Zusammenlebens der Menschen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Integrationsarbeit im Landkreis in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, wie den freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kindergärten, Migrationsdiensten
- den Aufbau und Kontaktpflege zu örtlichen und überregionalen Institutionen
- die Weiterentwicklung des interkulturellen Netzwerks
- die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Wir suchen eine politisch und gesellschaftlich begeisterte Persönlichkeit mit großem Interesse für Ausländer-, Integrations- und Zuwanderungspolitik.

Sie sollten Konflikt- und Kooperationsfähigkeiten aufweisen und hohe persönliche Integrität besitzen - Erfahrungen mit öffentlichen Gremien sind wünschenswert.

Wir bieten folgende Aufwandsentschädigung:

Der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte erhält - entsprechend der aktuellen Hauptsatzung des Landkreises - ein Sitzungsentgelt von 35 Euro pro Sitzung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Ehrenamt steht. Darunter fallen etwa Sprechstunden, Gesprächsrunden oder Konferenzen. Für Fahrtkosten wird eine Fahrkostenerstattung nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

Bewerbungen richten Sie bitte
bis zum 31. März 2012
an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Personal/Organisation
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Zu Fragen zum Integrationskonzept steht Ihnen Stefanie Döhler vom Fachbereich Jugend und Soziales unter 0 36 71/8 23-6 95 zur Verfügung.

Mehr über die Arbeit des Integrationsbeauftragten finden Sie unter www.kreis-slf.de > Suchbegriff „Erfahrungsbericht Integrationsbeauftragter“, in der der bisherige Integrationsbeauftragte Sebastian Heuchel die Arbeit beschreibt.

— Ende des amtlichen Teiles —